



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Beauftragter der Bundesregierung
für Aussiedlerfragen und
nationale Minderheiten

Berufliche Anerkennung für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler



Integration



Berufliche Anerkennung für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler haben Sie durch das Bundesvertriebenengesetz (BVFG) einen Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren, in dem überprüft wird, ob Ihr ausländischer Berufsabschluss mit einem deutschen Abschluss gleichwertig ist.

Alternativ können Sie seit dem 1. April 2012 auch das neue Gleichwertigkeitsverfahren nach dem Bundesqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) durchlaufen. Das BQFG regelt das Anerkennungsverfahren für alle Berufe, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler sind Sie, wenn Sie die deutsche Volkszugehörigkeit haben und aus einem der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion oder anderen osteuropäischen Staaten kommen. Außerdem müssen Sie im Wege eines speziellen Aufnahmeverfahrens für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler nach Deutschland eingewandert sein. Mit Ihrer Anerkennung als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler erhalten Sie automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit. Familienangehörige, die in der Spätaussiedlerbescheinigung mit aufgeführt sind, profitieren ebenfalls von den Regelungen des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG).

So funktionieren die beiden Verfahren

Um Ihren im Ausland erworbenen Berufsabschluss überprüfen zu lassen, müssen Sie einen Antrag stellen. Diesen richten Sie an die dafür zuständige Stelle. Welche Stelle für Sie zuständig ist, hängt von folgenden Faktoren ab:

- Ihrem ausländischen Berufsabschluss,
- Ihrem Wohn- oder Arbeitsort,
- ob Sie ein Verfahren nach BVFG oder BQFG anstreben.

Die zuständige Stelle vergleicht Ihren im Ausland erworbenen Berufsabschluss mit dem deutschen Referenzberuf. Werden bei diesem Vergleich keine wesentlichen Unterschiede festgestellt, wird Ihnen die vollständige Gleichwertigkeit bescheinigt.

Besteht teilweise eine Gleichwertigkeit, sieht das BQFG vor, dass Ihnen in den reglementierten Berufen die zuständige Stelle konkrete Maßnahmen nennt, mit denen Sie die gefundenen Unterschiede ausgleichen können. „Reglementiert“ bedeutet, dass Sie eine Anerkennung Ihrer Berufsqualifikationen benötigen, um den Beruf auszuüben oder die Berufsbezeichnung führen zu dürfen.

In den Berufen, für die Sie nicht zwingend eine Anerkennung benötigen (nicht-reglementiert), erhalten Sie einen Bescheid, in dem die festgestellten Unterschiede genau beschrieben werden. Damit können Sie sich direkt bei Arbeitgebern bewerben oder sich eine individuell passende Weiterbildung aussuchen.

Nach dem BVFG endet das Anerkennungsverfahren entweder mit einem positiven oder einem negativen Bescheid. Eine Teilanerkennung ist nicht vorgesehen.

So unterscheidet sich die Anerkennung nach dem BVFG und dem BQFG?

In den Berufen, für die der Bund zuständig ist, haben Sie die Wahl zwischen den Anerkennungsverfahren nach dem BVFG und dem BQFG.

Zwischen beiden bestehen einige Unterschiede, die Sie der folgenden Tabelle entnehmen können:

	BVFG	BQFG
Überprüfbare Abschlüsse	Alle beruflichen Abschlüsse sowie Schul- und Hochschulzeugnisse können auf ihre Gleichwertigkeit hin überprüft werden.	Nur berufliche Abschlüsse, für die der Bund zuständig ist, fallen unter das Gesetz.
Referenzberuf	Sie können Ihre Ausbildung mit jedem aktuell existierenden oder gegebenenfalls früher geltenden deutschen Referenzberuf vergleichen lassen.	Ihre Ausbildung wird mit dem aktuellen deutschen Referenzberuf verglichen.
Berücksichtigung von sonstigen Qualifikationen	Ihre Berufserfahrung wird in der Regel nicht berücksichtigt.	Ihre einschlägige Berufserfahrung und sonstige Weiterbildungen werden berücksichtigt.
Nichtvorliegen erforderlicher Nachweise	Es ist möglich, Ersatzurkunden und eidesstattliche Erklärungen einzureichen.	Ihre beruflichen Kompetenzen können durch „sonstige geeignete Verfahren“ geprüft werden (Qualifikationsanalyse nach § 14 BQFG).
Gebühren	Es fallen geringe Gebühren an. In einigen Fällen ist das Verfahren gebührenfrei.	Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Sollten Sie arbeits-suchend gemeldet sein oder Sozialleistungen beziehen, können die Kosten unter bestimmten Voraussetzungen durch staatliche Stellen übernommen werden.

Je nach Bundesland kann es beim BVFG-Verfahren zu Abweichungen von diesen Grundsätzen kommen. Ob ein Verfahren nach dem BVFG oder dem BQFG erfolgversprechender ist, hängt vom Einzelfall und den jeweiligen Regelungen in Ihrem Bundesland ab.

Erneutes Anerkennungsverfahren einleiten

Sollten Sie bereits erfolglos versucht haben, Ihren Abschluss nach dem BVFG anerkennen zu lassen, haben Sie die Möglichkeit, einen erneuten Antrag nach dem BQFG zu stellen. Dieser ist aber nur erfolgversprechend, wenn Sie einen neuen Sachverhalt, wie beispielsweise eine Fortbildung oder einschlägige Berufserfahrung, nachweisen können.



Wo kann ich mich informieren?

Weitere Informationen sowie eine Beratungsstelle in Ihrer Region finden Sie unter www.anererkennung-in-deutschland.de.

Telefonisch erhalten Sie erste Informationen bei der Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge unter der Nummer: **+ 49 (0)30 18 15 - 11 11.**

Impressum

Herausgeber:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Stand:
07/2021

Druck:
Silber Druck oHG, Lohfelden

Gestaltung:
KonzeptQuartier® GmbH, Fürth
MediaCompany – Agentur für Kommunikatikon GmbH, Bonn (Aktualisierung)

Bildnachweis:
Viktor Gladkov, goodluz, Anton Gvozdikov

Bestellmöglichkeit:
Publikationsstelle Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
www.bamf.de/publikationen


Sie können diese Publikation auch als barrierefreies PDF-Dokument herunterladen unter: www.bamf.de/publikationen

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Besuchen Sie uns auf

 www.facebook.com/bamf.socialmedia

 [@BAMF_Dialog](https://twitter.com/BAMF_Dialog)

www.bamf.de